

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st2@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.851.092

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.716.922

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (36. StVO-Novelle), das Kraftfahrgesetz 1967 und das Führerscheinggesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Legistische Arbeitsbehelfe:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979,²
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Anregung zur Anpassung überholter Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Dafür wären in **Art. 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)** die folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnungen aufzunehmen, was wiederum in der

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre (vgl. den untenstehenden Vorschlag zu Art. 1 Z 16 [§ 103 Abs. 29 StVO 1960]):

X. In § 5a Abs. 4 wird die Wortfolge „für Gesundheit und Frauen“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. Im Eintrag zu § 94 im Inhaltsverzeichnis, in § 5 Abs. 11, § 5a Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2a, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 4 und 4a, § 34 Abs. 1 und 5, § 42 Abs. 2b, 5 und 7, § 44 Abs. 2 und 5, § 60 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 2, der Überschrift des § 94, § 94, § 94e, § 96 Abs. 1a, § 97 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 29b Abs. 1 wird die Wortfolge „für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 97 Abs. 5a entfällt die Wortfolge „und Sport“.

In **Art. 2 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967)** wären die folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnungen aufzunehmen, was wiederum in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre (vgl. den untenstehenden Vorschlag zu Art. 2 Z 3 [§ 135 Abs. 49 KFG 1967]):

X. In § 2 Z 31 und 43 lit. b, § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 6 und 10, § 24 Abs. 3, 7, 8, 9 und 10, § 26a Abs. 4, § 27 Abs. 5, § 27a Abs. 2, 3 und 4, § 28 Abs. 3, § 28a Abs. 1, 4a, 4b, 7 und 8, § 28b Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 5b und 6, § 28c Abs. 2, § 28d Abs. 1, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 2, 3, 4 und 8, § 30 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 30a Abs. 4, 5, 8, 8a und 11, § 31 Abs. 6, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 34 Abs. 1 und 6, § 34a Abs. 1 und 4 Z 1, Abs. 6 und 7, § 35 Abs. 4, 5, 7a und 8, § 40 Abs. 2a, § 40a Abs. 1, 2 und 4 Z 2, § 40b Abs. 8, § 41 Abs. 2, § 41a Abs. 3, 4, 8 und 9, § 47 Abs. 4, § 48 Abs. 5, § 48a Abs. 1, § 49 Abs. 4, 5, 5a, 5b, 5c und 5d, § 56 Abs. 2 und 4, § 57a Abs. 2, 2b, 7, 7a, 7b und 7c, § 57c Abs. 2, 5 Z 1 und Abs. 10, § 58 Abs. 2, 4 und 5, § 58a Abs. 4, 5, 7 und 9, § 59 Abs. 3, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 1a, § 84 Abs. 6, § 92 Abs. 2 Z 1, § 101 Abs. 1 lit. e und Abs. 7a, § 102 Abs. 3, 3b, 10a und 11c, § 102a Abs. 3 und 9, § 102b Abs. 1, 2, 4 und 7, § 102d Abs. 1, 2, 4, 6, 7 und 9, § 103b Abs. 3 und 5, § 103c Abs. 4, § 109 Abs. 9, § 112 Abs. 2, § 114 Abs. 7, § 114a Abs. 2 und 3, § 114b Abs. 3 Z 5, § 116 Abs. 12, § 117 Abs. 1 und 4, § 123a, § 124 Abs. 1 und 3, § 130 Abs. 1, 3 und 6, § 131a Abs. 2, 6 und 7, § 131b Abs. 1, § 132 Abs. 4 und 5 sowie § 136 Abs. 1, 1a, 3b; 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 28b Abs. 5b Z 2 wird die Wortfolge „für Nachhaltigkeit und Tourismus“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

X. In § 32 Abs. 2 lit. g wird die Wortfolge „für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

X. In § 40 Abs. 5 und § 97 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „und Sport“.

X. In § 43 Abs. 1b und § 136 Abs. 1 lit. i wird jeweils die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

X. In § 94 Abs. 2 wird die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 123a Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 131b Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 136 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „für Gesundheit, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 136 Abs. 1 lit. f wird die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 136 Abs. 1 lit. g wird die Wortfolge „für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wortfolge „für Bildung“ und die Wortfolge „für Wissenschaft und Forschung“ durch die Wortfolge „für Frauen, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

X. In § 136 Abs. 7 wird die Wortfolge „die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ durch die Wortfolge „der Bundeskanzler“ ersetzt.

(Mit dieser Vorgangsweise würde auch ein mit Z 63 der 32. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 40/2016, unterlaufenes Redaktionsversehen [„undTechnologie“ in § 94 Abs. 2 KFG 1967] bereinigt werden).

In **Art. 3 (Änderung des Führerscheingesetzes)** wären die folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnungen aufzunehmen, was wiederum in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre (vgl. den untenstehenden Vorschlag zu Art. 3 Z 2 [§ 43 Abs. 35 FSG]):

X. In § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 9, § 4a Abs. 6, § 4b Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 8, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1 und 3 Z 1, § 16a Abs. 1 Z 11 lit. i, § 16b Abs. 3a und 4a, § 17a Abs. 2, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 8, § 23 Abs. 3 Z 5, § 24 Abs. 5, 5a und 6, § 26 Abs. 6, § 30b Abs. 6, § 32a Abs. 3, § 32b Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 34a Abs. 4, § 34b Abs. 7 und 8, § 36 Abs. 2 und 2a sowie § 44 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „für Gesundheit“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

X. In § 8 Abs. 2a wird die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 22 Abs. 5 und 8 sowie § 44 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „und Sport“.

X. In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

X. In § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ durch die Wortfolge „der Bundeskanzler“ ersetzt.

Zum Novellentitel:

In Anlehnung an die Titel der 22. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 16/2009, und der 34. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 90/2023, wird angeregt, den Klammerausdruck „(36. StVO-Novelle)“ so zu platzieren, dass er sich nur auf die Änderung der StVO 1960 bezieht. Demgemäß sollte es lauten (Änderungen hervorgehoben):

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (36. StVO-Novelle), das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Führerscheingesetz geändert werden ~~(36. StVO-Novelle)~~

Zu Art. 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):**Zur Artikelüberschrift:**

Entsprechend dem Kurztitel sollte es vollständig „Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Die Normenkategorie der letzten Änderung sollte angegeben werden (vgl. in diesem Sinne die Einleitungssätze zu den Art. 2 und 3 des Entwurfs).

Zudem ist – unabhängig von der obigen Anregung, überholte Ministerialbezeichnungen formell anzupassen, – die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, im Einleitungssatz anzugeben, weil sie im Nachgang zur 35. StVO-Novelle ergangen ist und gemäß § 15 BMG zur materiellen Derogation dieser Ministerialbezeichnungen geführt hat. Es sollte demnach lauten:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960):

Dem Einleitungsteil der Z 1 wäre die E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

Der Beistrich vor der Konjunktion „sowie“ am Ende der lit. e ist überflüssig und sollte entfallen.

Lit. f sollte entsprechend der Systematik der übrigen Ziffern des § 2 Abs. 1 mit einem Semikolon (Strichpunkt) enden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO 1960):

Auf die Zitierweise von Unionsrechtsvorschriften gemäß den Rz. 51 ff des EU-Addendums ist Bedacht zu nehmen und auch die letzte Änderung des Unionsrechtsakts anzuführen.

Die Wortfolge „wie folgt“ ist in der Novellierungsanordnung überflüssig und sollte entfallen (vgl. auch Art. 1 Z 1, 6 und 12, Art. 2 Z 1 sowie Art. 3 Z 1 des Entwurfs).

Alternativ könnte es anstelle einer völligen Neuerlassung des § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d aber auch lauten:

X. Dem § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d wird die Wortfolge „Fahrzeuge der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkrafttrad) ohne Pedalantrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2838, ABl. Nr. L 2024/2838 vom 7.11.2024, gelten nicht als Fahrrad;“ angefügt:

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 4 StVO 1960):

Es soll nicht ein „Verweis“ durch eine „Bestimmung“, sondern ein Verweis durch einen anders lautenden Verweis ersetzt werden. Alternativ könnte aber auch folgende Novellierungsanordnung getroffen werden:

X. In § 15 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 88b)“ durch den Klammerausdruck „(§ 68a)“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 54 Abs. 5 lit. o StVO 1960):

Da die vorgeschlagene lit. o dem § 54 Abs. 5 als künftig letzte Subgliederungseinheit angehängt werden soll, hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

X. Dem § 54 Abs. 5 wird folgende lit. o angefügt:

Die Kleinbuchstabenbezeichnung „o)“ ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit“ zu formatieren.

Der erklärende Satz nach der Abbildung der jeweiligen Zusatztafel wurde in den lit. m und n noch mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlusssteil_e1_Ziffer“ formatiert. Es wird angeregt, diese Vorgangsweise auch in der vorgeschlagenen lit. o beizubehalten.

Zu Z 5 (Überschrift zum VI. Abschnitt der StVO 1960):

Zur novellierungsgegenständlichen Abschnittsüberschrift gehört auch die Abschnittsbezeichnung, sodass auch diese in die Neuerlassung miteinbezogen werden muss. Es sollte demnach lauten:

„VI. ABSCHNITT.

Besondere Vorschriften für den Verkehr mit Fahrrädern, einspurigen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern und Motorfahrrädern“

Zu Z 6 (§ 68 Abs. 6 StVO 1960):

Im zweiten Satz ist vor dem eingeschobenen Konditionalsatz „wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden,“ ein Beistrich einzufügen.

Im vorletzten Satz hat es statt „beim Rad fahren“ zusammengeschrieben und substantiviert „beim Radfahren“ zu lauten (vgl. § 37 Abs. 2 des Amtlichen Regelwerks Deutsche Rechtschreibung [2024]).

Zu Z 7 (§ 68a samt Überschrift StVO 1960):

In der Novellierungsanordnung hat es vollständig „*folgender § 68a samt Überschrift*“ zu lauten.

Am Ende des Abs. 5 Z 6 sollte die Konjunktion „und“ eingefügt werden (Grundsatz der Monosyndetie).

Zu Z 10 (§ 94d Z 21 StVO 1960):

Würde einfach nur der Entfall des § 94d Z 21 angeordnet, so würde die Z 20 als nunmehr letzte Subgliederungseinheit mit einem Beistrich enden. Es wird stattdessen folgende Vorgangsweise angeregt:

X. In § 94d wird der Beistrich am Ende der Z 20 durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 21.

Zu Z 11 (§ 95 Abs. 1b und 1c StVO 1960):

Abs. 1b:

Der Einleitungsteil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu versehen.

In der Z 1 kann das einleitende Wort „von“ entfallen. Außerdem hat es anstelle von „§ 52 lit. a Z 1, Z 2, Z 6a, Z 7a, Z 7f“ einfach „§ 52 lit. a Z 1, 2, 6a, 7a oder 7f“ zu lauten.

In der Z 2 kann es anstatt „§ 53 Abs. 1 Z 9a oder § 53 Abs. 1 Z 26a“ einfach „§ 53 Abs. 1 Z 9a oder 26a“ lauten.

In der Z 3 sollte es anstatt „Z 24 und Z 25“ einfach „Z 24 und 25“ lauten.

Der Absatzschlussteil wäre als solcher zu formatieren (Vorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“).

Abs. 1c:

Der Normtext ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu versehen.

Außerdem hat es „Rückübertragung“ zu heißen.

Zu Z 12 (§ 97 Abs. 1 lit. b StVO 1960):

Hier ist für den Normtext die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit“ zu wählen.

Zu Z 13 (§ 98h StVO 1960 samt Überschrift):

Abs. 1:

Gliederungseinheiten der Kleinbuchstabenebene (literae) sind nur mit schließender Klammer auszudrücken, daher hat es „a“ statt „(a)“ usw. zu heißen (LRL 113). Allerdings sollte anstatt der gewählten Feingliederung in Kleinbuchstaben ohnehin vorzugsweise eine solche in Ziffern erfolgen (LRL 113; vgl. in diesem Sinne zB den vorgeschlagenen § 95 Abs. 1b [Z 11 des Entwurfs]).

In lit. a hat es „Verbote des § 52 lit. a Z 1, ~~Z-2~~, ~~Z-6a~~, ~~Z-7a~~, oder Z-7f, verstoßen,“ zu lauten (Änderungen hervorgehoben).

In lit. c hat der Ausdruck „StVO 1960“ zu entfallen (Binnenverweisung). Unter Berücksichtigung dieser und bereits andernorts erstatteter Anregungen in der vorliegenden Stellungnahme hat die lit. c zu lauten (Änderungen hervorgehoben):

3. die dem Fußverkehr vorbehaltenen Gebiete; entgegen dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9a oder ~~§ 53 Abs. 1 Z-26a~~ oder die den Omnibussen vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen; entgegen dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 24 und ~~Z-25 StVO 1960~~, benützen,

Der Absatzschluss ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schluss_e0_Abs“ zu formatieren.

Abs. 3:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („sausgeschlossen“).

Abs. 4:

Es wird angeregt, im ersten Satz die Wortfolge „mit einem Straßenverkehrszeichen“ durch die noch klarere Wortfolge „mittels Zusatztafel“ zu ersetzen (vgl. in diesem Sinne zB § 38 Abs. 6a).

Im zweiten Satz sollte es statt „Abs. 1 lit. b und lit. c“ „Abs. 1 Z 2 und 3“ zu lauten, wenn die Anregung einer ziffernmäßigen Gliederung des Abs. 1 übernommen werden sollte.

Zu Z 14 (§ 99 Abs. 2c Z 2 StVO 1960) und Z 15 (§ 99 Abs. 2c Z 3 StVO 1960):

Die beiden Novellierungsanordnungen können zusammengeführt werden (zumal es statt „angefügt“ richtig „eingefügt“ heißen sollte):

X. In § 99 Abs. 2c Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Radfahrer“ die Wortfolge „und Rollerfahrer“ eingefügt.

Zu Z 16 (§ 103 Abs. 29 StVO 1960):

Auch in dieser Novellierungsanordnung hat es statt „Absatz“ abgekürzt „Abs.“ zu lauten.

In der Inkrafttretensbestimmung wäre auf die ho. Anregung einer Änderung auch des § 94d Z 20 Bedacht zu nehmen.

Nicht nur § 68a und § 98h alleine sollen in Kraft treten, sondern diese Gliederungseinheiten jeweils „samt Überschrift“.

Ferner hätte es anstatt „Z 2 und Z 3“ auch hier mit nur einer Abkürzung „Z 2 und 3“ zu lauten (selbe Gliederungsebene).

Unter Berücksichtigung der Anregungen in dieser Stellungnahme (Anpassungen der überholten Ministerialbezeichnungen und Änderung auch des § 94d Z 20) könnte es lauten:

X. Dem § 103 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) Für das In- und Außerkrafttreten der durch Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x betroffenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 5a Abs. 4, § 5 Abs. 11, § 5a Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2a, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 4 und 4a, § 29b Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 5, § 42 Abs. 2b, 5 und 7, § 44 Abs. 2 und 5, § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 2, der Überschrift des § 94, § 94, § 94e, § 96 Abs. 1a, § 97 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 1 bis 3 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 2 Abs. 1 Z 19, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5 lit. o, § 68 Abs. 6, § 68a samt Überschrift, § 76a Abs. 2 Z 3, § 99 Abs. 2c Z 2 und 3, § 94d Z 20, § 95 Abs. 1b und 1c, § 97 Abs. 1 lit. b und Abs. 5a, § 98h samt Überschrift sowie § 104 Abs. 8a treten mit 1. Mai 2026 in Kraft; gleichzeitig treten § 88b und § 94d Z 21 außer Kraft.
3. § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Zu Z 17 (§ 104 Abs. 8a StVO 1960):*Novellierungstechnik und Systematik:*

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden. Die Novellierungsanordnung hätte daher stattdessen zu lauten:

X. Nach § 104 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

Allerdings erschiene es naheliegender, der Chronologie entsprechend, die Übergangsbestimmung zur jüngsten StVO-Novelle auch an den Schluss des § 104 zu stellen (als Abs. 15). Bei dieser Vorgangsweise hätte es tatsächlich „angefügt“ zu lauten:

X. Dem § 104 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) ...“

Absatztext:

An die Stelle der zweiten Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx“ (ein besserer einheitlicher Platzhalter wäre „BGBl. I Nr. xxx/202x“) könnte aus normökonomischer Sicht die Wortfolge „in der Fassung des genannten Bundesgesetzes“ treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):**Zur Artikelüberschrift:**

Entsprechend dem Kurztitel sollte es vollständig „**Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967**“ lauten.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2a KFG 1967):

Zur Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vgl. die Anregung zu Art. 1 Z 2 des Entwurfs (§ 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO 1960).

Der Absatzschlussstil ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlussstil_e0_Abs“ zu formatieren.

Zu Z 3 (§ 135 Abs. 49 KFG 1967):

Auch in der Novellierungsanordnung ist „Absatz“ abzukürzen.

Unter Berücksichtigung der Anregung, aus gegebenem Anlass überholte Ministerialbezeichnungen zu aktualisieren, sollte es lauten:

X. Dem § 135 wird folgender Abs. 49 angefügt:

„(49) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten in Kraft:

1. § 2 Z 30 und 43 lit. b, § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 6 und 10, § 24 Abs. 3, 7, 8, 9 und 10, § 26a Abs. 4, § 27 Abs. 5, § 27a Abs. 2, 3 und 4, § 28 Abs. 3, § 28a Abs. 1, 4a, 4b, 7 und 8, § 28b Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 5b und 6, § 28c Abs. 2, § 28d Abs. 1, 3, 4 und 5, § 29 Abs. 2, 3, 4 und 8, § 30 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 30a Abs. 4, 5, 8, 8a und 11, § 31 Abs. 6, § 32 Abs. 1, 2 lit. g, Abs. 3 und 5, § 34 Abs. 1 und 6, § 34a Abs. 1 und 4 Z 1, Abs. 6 und 7, § 35 Abs. 4, 5, 7a und 8, § 40 Abs. 2a und 5, § 40a Abs. 1, 2 und 4 Z 2, § 40b Abs. 8, § 41 Abs. 2, § 41a Abs. 3, 4, 8 und 9, § 43 Abs. 1b, § 47 Abs. 4, § 48 Abs. 5, § 48a Abs. 1, § 49 Abs. 4, 5, 5a, 5b, 5c und 5d, § 56 Abs. 2 und 4, § 57a Abs. 2, 2b, 7, 7a, 7b und 7c, § 57c Abs. 2, 5 Z 1 und Abs. 10, § 58 Abs. 2, 4 und 5, § 58a Abs. 4, 5, 7 und 9, § 59 Abs. 3, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 1a, § 84 Abs. 6, § 92 Abs. 2 Z 1, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 3, § 101 Abs. 1 lit. e und Abs. 7a, § 102 Abs. 3, 3b, 10a und 11c, § 102a Abs. 3 und 9, § 102b Abs. 1, 2, 4 und 7, § 102d Abs. 1, 2, 4, 6, 7 und 9, § 103b Abs. 3 und 5, § 103c Abs. 4, § 109 Abs. 9, § 112 Abs. 2, § 114 Abs. 7, § 114a Abs. 2 und 3, § 114b Abs. 3 Z 5, § 116 Abs. 12, § 117 Abs. 1 und 4, § 123a, § 124 Abs. 1 und 3, § 130 Abs. 1, 3 und 6, § 131a Abs. 2, 6 und 7, § 131b Abs. 1 und 3 Z 1, § 132 Abs. 4 und 5 sowie § 136 Abs. 1, 1a, 3b, 6 und 7 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. § 1 Abs. 2b mit 1. Mai 2026;
3. § 1 Abs. 2a mit 1. Oktober 2026.“

Zu Art. 3 (Änderung des Führerscheingesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es sollte vollständig lauten:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1a Z 5 FSG) und Z 2 (§ 43 Abs. 35 FSG):

Das Inkrafttreten ein und derselben Gliederungseinheit zu unterschiedlichen Zeitpunkten ist schon aus dokumentalistischer Sicht nicht gangbar. Eine Alternative könnte darin

bestehen, § 1 Abs. 1a Z 5 unangetastet zu lassen (der Inhalt dieser verweisenden Norm würde sich mit dem Inkrafttreten des verwiesenen § 1 Abs. 2a KFG 1967 in der Fassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes mit 1. Oktober 2026 ohnehin wie gewünscht ändern, vgl. die dynamische Verweisungsbestimmung in § 42 FSG) und stattdessen folgenden § 1 Abs. 1a Z 5a einzufügen:

X. Nach § 1 Abs. 1a Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gemäß § 1 Abs. 2b KFG 1967;“

X. Dem § 43 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 9, § 4a Abs. 6, § 4b Abs. 4, § 8 Abs. 2a und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 8, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 1 und 3 Z 1, § 16a Abs. 1 Z 11 lit. i, § 16b Abs. 3a und 4a, § 17a Abs. 2, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 5 und 8, § 23 Abs. 2 und 3 Z 5, § 24 Abs. 5, 5a und 6, § 26 Abs. 6, § 30b Abs. 6, § 32a Abs. 3, § 32b Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 34a Abs. 4, § 34b Abs. 7 und 8, § 36 Abs. 2 und 2a sowie § 44 Abs. 1, 2, 3 und 5 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. § 1 Abs. 1a Z 5a mit 1. Mai 2026.“

(Dessen ungeachtet sollte in der Inkrafttretensbestimmung jedenfalls auf die Ziffernebene eingegangen und nicht nur „§ 1 Abs. 1a“ angeführt werden.)

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Satz des zweiten Absatzes hat es „Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten“ zu lauten. Der Beistrich vor der Wortfolge „zu erfolgen“ ist überflüssig und sollte entfallen. Im dritten Absatz müsste es „zum Schutz personenbezogener Daten“ lauten (ebenso im dritten Absatz der Erläuterungen zu Art. 1 Z 13 [§ 98h StVO 1960 samt Überschrift]).

Es wird angeregt, auch in den Erläuterungen Erstzitate von Rechtsvorschriften entsprechend den LRL 131 ff bzw. Rz. 51 ff des EU-Addendums vollständig aufzuschlüsseln. In den Folgeziten betreffend die StVO 1960 und das KFG 1967 hat es jeweils vollständig „StVO 1960“ und „KFG 1967“ zu lauten.

Nach dem Ausdruck „31. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 37/2019“ ist ein Beistrich einzufügen.

Im Zitat der DSFA-V findet sich ein Schreibversehen („BGBl. II Nr. 278/2018“).

In lit. a sublit. aa der Datenschutz-Folgenabschätzung sollte es anstatt „Aufzeichnung“ „Aufzeichnung“ und anstatt „ener Verwaltungsübertretung beschuldigt“ „einer Verwaltungsübertretung beschuldigt“ heißen.

In lit. b sublit. bb der Datenschutz-Folgenabschätzung sollte es anstatt „Argumentationsaufwand“ „Argumentationsaufwand“ heißen.

In lit. d vierter Absatz der Datenschutz-Folgenabschätzung sollte es anstelle der Wortfolge „um dafür Sorge getragen, dass“ entweder „um dafür Sorge zu tragen, dass“ oder kürzer nur „um vorzusorgen, dass“ lauten.

In lit. d sublit. dae der Datenschutz-Folgenabschätzung fehlt im Ausdruck „§93a SPG“ ein (geschütztes) Leerzeichen.

Ferner wird hinsichtlich des Ausdrucks „des VfGH vom 15.6.2007, G 147, 148/06“ jeweils angeregt, diesen durch den Ausdruck „VfSlg. 18.146/2007“ zu ersetzen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁶. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). In casu wäre folgender letzter Unterabschnitt in den Allgemeinen Teil einzupassen („Zivilrechtswesen“ erscheint hinsichtlich des § 68 Abs. 6 letzter Satz StVO 1960 einschlägig):

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“) und Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Überschriften:

In der Überschrift zum Besonderen Teil kann der Doppelpunkt entfallen (vgl. in diesem Sinne die Überschrift zum Allgemeinen Teil).

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Im Hinblick auf die einzelnen Unterüberschriften wird angeregt, auch solche für die einzelnen Artikel einzufügen (diesbezüglich ist der Entwurf noch uneinheitlich):

Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

...

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):

...

Zu Artikel 3 (Änderung des Führerscheingesetzes):

...

Ebenso könnte jeweils in den Klammerausdrücken die amtliche Abkürzung angegeben werden; nach dem Muster „Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO 1960)“.

Zu Art. 1 Z 5 (Überschrift zum VI. Abschnitt der StVO 1960):

Die Überschrift sollte vollständig lauten (weil nicht der gesamte VI. Abschnitt, sondern eben nur dessen Überschrift gegenständlich ist):

Zu Art. 1 Z 5 (Überschrift zum VI. Abschnitt der StVO 1960):

Zu Art. 1 Z 7 (§ 68a samt Überschrift StVO 1960):

Die Überschrift sollte lauten (kein Eingehen auf Absätze erforderlich, wohl aber auf die Paragraphenüberschrift):

Zu Art. 1 Z 7 (§ 68a samt Überschrift StVO 1960):

Im Text der Erläuterungen sollte es am Ende „ist § 99 Abs. 1 und 1a zu beachten“ lauten (Singular).

Zu Art. 1 Z 13 (§ 98h samt Überschrift StVO 1960):

In der Überschrift sollte es „samt Überschrift“ heißen (vgl. die Novellierungsanordnung).

Zum Einsatz der Abkürzung „Z“ im Ausdruck „§ 52 lit. a Z 1, Z 2, Z 6a, Z 7a, Z 7f“ vgl. die Anregung zum Normtext.

Anstatt „Gegebenheiten“ hat es „Gegebenheiten“ und anstelle von „Verordnung“ „Verordnung“ zu lauten.

Zu Art. 1 Z 14 und 15 (§ 99 Abs. 2c Z 2 und 3 StVO 1960):

Im Text der Erläuterungen hat es „Die Strafbestimmungen ... sind“ zu lauten (Singular-Plural-Kongruenz).

Zur Textgegenüberstellung:

Insbesondere Folgendes fällt auf:

- In der Zeile betreffend § 2 Abs. 1 Z 23 bis 30 StVO 1960 wäre jeweils die Formatierung anzupassen.
- In den beiden Zellen „§ 98a. bis § 98g ...“ (StVO 1960) hat es anstatt „§ 98a.“ jeweils „§ 98.“ zu heißen.
- Sofern es bei der Einfügung der in Art. 1 Z 17 des Entwurfs vorgeschlagenen Übergangsbestimmung als § 104 Abs. 8a StVO 1960 bleiben soll, wäre in der Textgegenüberstellung unterhalb dieser Gliederungseinheit noch folgende Zeile einzufügen:

(9) bis (14) ...

(9) bis (14) ...

- Da es § 1 Abs. 2a KFG 1967 bereits gibt, ist der in Art. 2 Z 1 vorgeschlagenen Fassung die geltende Fassung gegenüberzustellen und sind nur die Änderungen hervorzuheben.
- Die § 1 FSG betreffenden Zeilen sollten bei Umsetzung der ho. Anregung lauten (vgl. im Übrigen die Stellung der Füllzeichen):

§ 1. (1) ...

1. bis 5. ...

6. ...

(2) bis (5) ...

§ 1. (1) ...

1. bis 5. ...

5a. elektrisch betriebene Klein- und Miniroller
gemäß § 1 Abs. 2b KFG 1967;

6. ...

(2) bis (5) ...

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 24. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt